

Punktum

Neues auf den Punkt gebracht.

4

2018

THEMA 1:

Gesetzentwürfe im
Steuer- und Arbeitsrecht

THEMA 2:

Brexit und seine Folgen

THEMA 3:

Anwendung der neuen
Heubeck-Richttafeln



Sehr geehrte Damen und Herren,

langsam aber sicher nähern wir uns dem Brexit. Doch welche steuerlichen Folgen werden damit verbunden sein? Sicher ist bisher nur, dass Großbritannien die Europäische Union am 29.3.2019 verlassen wird.

Die Austrittsverhandlungen, die eigentlich schon abgeschlossen sein sollten, stecken derzeit fest. Niemand scheint mehr so richtig mit einer Einigung zu rechnen, rufen doch beide Seiten ihre Bürger und Unternehmen zur Vorbereitung auf ein Scheitern der Verhandlungen auf. In diesem Fall wäre Großbritannien ab dem 29.3.2019 wie ein Drittland mit den entsprechenden steuerlichen Folgen zu behandeln. Um diese abzumildern, wurden erste gesetzliche Maßnahmen konzipiert. Deren Umsetzung steht allerdings noch aus.

Zu diesem und weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kersten Duwe – Sprecher der Geschäftsführung

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Jahressteuergesetz 2018	4
Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	5
Gesetzentwurf zum „Familientlastungsgesetz“	5
Verschärfung bei der Grunderwerbsteuer	6
Neuerungen zur Einkommensteuer in China	6
Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems	7
Digitalsteuerpaket der Europäischen Kommission	7
Brexit und seine Folgen	8
Lohnsteuerliche Bewertung von Sachbezügen	9
Ortsübliche Miete für (teil-)möblierte Wohnungen	9
Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften	9
Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaften	10
RECHT	11
Gesetzentwurf zur Brückenteilzeit	11
Begrenzter Versicherungsschutz der D&O-Versicherung	11
JAHRESABSCHLUSS	12
Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln	12
DIGITALISIERUNG	12
X-Rechnung als europäischer Standard für elektronische Rechnungen	12
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – Geschäftsführer HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS DER TREUHAND	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

November

- 15.11.2018** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für 2018 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2018** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2018: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2018** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2017 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

- 10.12.2018** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2018 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2018** Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2018
- 31.12.2018** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2018 und steuerlichen Effekten für 2018
- 31.12.2018** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2015 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldern
- 31.12.2018** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2017, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2018** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2018** Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2017
- 31.12.2018** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country-Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Alle Einkommensteuer-/
Körperschaftsteuerpflichtigen

Kapitalanleger

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Alle offenlegungspflichtigen
Unternehmen

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes
Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung hat am 1.8.2018 den Gesetzentwurf zum sog. Jahressteuergesetz 2018 beschlossen.

Schwerpunkt ist die Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Verkauf von Waren durch ausländische Anbieter auf Internetplattformen.

Die Betreiber von Onlinemarktplätzen werden stärker in die Haftung genommen.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen:

– Förderung der E-Mobilität

– Wegfall des anteiligen Verlustuntergangs bei Beteiligungserwerben von 25% bis 50% zwischen 2008 und 2015

– Ergänzung der umsatzsteuerlichen Vorschriften zu Gutscheinen

Die Neuregelungen sollen zum 1.1.2019 in Kraft treten.

Jahressteuergesetz 2018

Die Bundesregierung hat am 1.8.2018 den Gesetzentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2018) beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren hat gerade erst begonnen, sodass noch mit weiteren Änderungen zu rechnen ist.

Hauptsächlich enthält das Gesetz Vorschriften zur Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Internetplattformen wie Amazon und Ebay. Aufgrund geringer Eintrittsbarrieren sind insbesondere Händler aus dem asiatischen Bereich zunehmend auf deutschen Onlinemarktplätzen tätig. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland bleibt dabei jedoch oftmals aus. Die Behörden können bisher von ausländischen Händlern die nicht abgeführte Umsatzsteuer nur schwer eintreiben.

Durch eine stärkere Einbindung der Betreiber von Onlinemarktplätzen sollen diese künftig bestimmte Daten über die steuerliche Registrierung von Händlern sowie über Ort, Zeitpunkt und Entgelt der Lieferung erfassen und speichern. Andernfalls können die Betreiber für die nicht abgeführte Umsatzsteuer aus Lieferungen über ihren Marktplatz in die Haftung genommen werden. Zudem sollen die Finanzämter den Händlern sog. Erfassungsbescheinigungen erteilen, die dann von den Betreibern elektronisch abgerufen und zu ihrer Enthftung genutzt werden können.

Darüber hinaus gibt es viele weitere steuerliche Änderungen, von denen wir nur einige wichtige nennen:

■ Einkommensteuer

Zur Förderung der E-Mobilität wird die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugs künftig pauschal mit 1% des halbierten inländischen Bruttolistenpreises ermittelt. Die Anwendung ist auf Fahrzeuge, die zwischen 1.1.2019 und 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, begrenzt.

■ Körperschaftsteuer

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft fallen grundsätzlich anteilig weg, wenn bei einem Gesellschafterwechsel zwischen 25% und 50% der Anteile übertragen werden. Diese Vorschrift ist auf Beteiligungserwerbe zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2015 nicht anzuwenden. Vorausgegangen war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung festgestellt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Schaffung einer Neuregelung bis zum 31.12.2018 gesetzt hat.

■ Umsatzsteuer

Zur Gewährleistung der einheitlichen steuerlichen Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen werden die umsatzsteuerlichen Vorschriften um sog. Einzweck- und Mehrzweckgutscheine ergänzt.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im Herbst 2018 abgeschlossen werden, damit die Neuregelungen zum 1.1.2019 in Kraft treten können.

Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Die Bundesregierung hat am 19.9.2018 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen. Vorgesehen ist die Einführung einer Sonderabschreibung, um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen zu schaffen.

Die Regelung soll wie folgt ausgestaltet werden:

- Neben der normalen Abschreibung von jährlich 2% wird die Sonderabschreibung in den ersten vier Jahren jeweils 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Somit können in den ersten vier Jahren bis zu 28% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden.
- Durch Sonderabschreibungen begünstigt sind maximal Kosten von 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter nicht übersteigen.
- Begünstigt sind nur neue Wohnungen, die durch Baumaßnahmen hergestellt oder die bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden.
- Die geförderten Wohnungen müssen nach ihrer Anschaffung oder Herstellung mindestens zehn Jahre lang zu Wohnzwecken vermietet werden.
- Die Förderung ist auf Baumaßnahmen begrenzt, für die der Bauantrag ab dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt wird.
- Die Sonderabschreibung kann letztmalig im Jahr 2026 geltend gemacht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht ganz am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Eine ähnliche Initiative im Jahr 2016 ist an den Vorgaben der Europäischen Union gescheitert.

Gesetzentwurf zum „Familienentlastungsgesetz“

Die Bundesregierung hat am 27.6.2018 das sog. Familienentlastungsgesetz („Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“) beschlossen. Darin sollen einige Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der Grundfreibetrag soll für das Jahr 2019 um 168 € und für das Jahr 2020 um 240 € erhöht werden. Damit wäre ab dem 1.1.2019 ein Einkommen bis 9.168 € und ab dem 1.1.2020 ein Einkommen bis 9.408 € steuerfrei.
- Die übrigen Tarifeckwerte (= Einkommensgrenzen für die nächsthöheren Steuersätze) sollen ebenfalls erhöht werden, um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen.
- Das Kindergeld soll ab dem 1.7.2019 um 10 € pro Monat und pro Kind erhöht werden. Es würde dann für das erste und zweite Kind jeweils monatlich 204 € betragen.
- Daneben wird auch der Kinderfreibetrag erhöht. Diese Erhöhung wirkt sich jedoch regelmäßig nur auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus.

Für Vermieter

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Baus bezahlbarer Mietwohnungen vorgelegt.

Die Regelung sieht die Einführung einer Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen vor. Die Voraussetzungen sind in der nebenstehenden Spalte aufgeführt.

Für alle Steuerpflichtigen

Das von der Bundesregierung beschlossene Familienentlastungsgesetz sieht für die Jahre 2019 und 2020 folgende Änderungen vor:

- Anhebung des Grundfreibetrags um insgesamt 408 €
- Anpassung des Tarifverlaufs zur Begrenzung der kalten Progression
- Anhebung des monatlichen Kindergelds um 10 € ab 1.7.2019
- Anhebung des Kinderfreibetrags

Für Erwerber von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften

Die Regelungen zur Entstehung von Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften werden verschärft.

Die relevante Beteiligungsschwelle wird von 95% auf 90% gesenkt und die Frist für den Hinzuerwerb verlängert sich von fünf auf zehn Jahre.

Es ist mit einer rückwirkenden Anwendung zum 21.6.2018 zu rechnen.

Für Unternehmen mit in China einkommensteuerpflichtigen Mitarbeitern

In China wurde eine Einkommensteuerreform mit Wirkung ab 1.1.2019 angekündigt. Die wesentlichen Punkte sind in der nebenstehenden Spalte aufgeführt.

Das Gesetz soll im Herbst 2018 beschlossen und ab Januar 2019 wirksam werden. Noch nicht enthalten ist die von der Bundesregierung geplante teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags.

Verschärfung bei der Grunderwerbsteuer

Die Finanzminister der Bundesländer haben sich am 21.6.2018 für eine Verschärfung der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Beteiligungen ausgesprochen.

Grunderwerbsteuer fällt grundsätzlich an, wenn ein Grundstück unmittelbar oder mittelbar übertragen wird.

Bei dem Erwerb von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft geht aus Sicht der Grunderwerbsteuer mittelbar auch der Grundbesitz der Gesellschaft über. Dieser mittelbare Grundstückserwerb ist nach bisherigem Recht nur dann der Grunderwerbsteuer unterworfen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 95% der Anteile an einer Personengesellschaft übertragen werden. Bei Kapitalgesellschaften wird die Besteuerung ausgelöst, wenn ein Gesellschafter 95% der Anteile erwirbt oder seine Beteiligungsquote auf 95% erhöht. Diese Grenzen sollen nun verschärft werden. Zukünftig soll der Schwellenwert von 95% auf 90% sinken und für Personengesellschaften eine Frist von zehn statt fünf Jahren gelten.

Denkbar ist, dass der Gesetzgeber die entsprechende Gesetzesänderung rückwirkend zum 21.6.2018 beschließt. Deshalb empfehlen wir, die angekündigten neuen Grenzen ab sofort zu berücksichtigen.

Neuerungen zur Einkommensteuer in China

Am 31.8.2018 hat die chinesische Regierung Gesetzesänderungen zur persönlichen Einkommensteuer (Individual Income Tax) veröffentlicht. Die Änderungen sollen überwiegend zum 1.1.2019 wirksam werden und betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Das steuerpflichtige Einkommen wird zukünftig nicht mehr auf monatlicher, sondern auf jährlicher Basis ermittelt. Es bleibt aber bei den monatlich zu leistenden Steuervorauszahlungen.
- Das jährliche Einkommen umfasst ab 2019 sämtliche Einkunftsarten (z.B. Löhne und Gehälter, Autorenhonorare, Lizenzen und betriebliche Einnahmen).
- Die Steuerklassen werden geändert. Monatseinkommen bis zu 25.000 RMB werden niedriger besteuert.
- Der Grundfreibetrag wird bereits ab dem 1.10.2018 von 3.500 RMB auf 5.000 RMB monatlich bzw. 60.000 RMB jährlich erhöht. Das führt für weite Teile der Bevölkerung zu einer Befreiung von der Einkommensteuer.
- Für alle Steuerpflichtigen werden zusätzliche Abzüge, etwa für Erziehung, Wohnung und Gesundheit, eingeführt. Details hierzu sind noch nicht bekannt.

- Die bisherige Vorzugsbehandlung für Ausländer, z.B. die bislang geltende Abzugsfähigkeit von Heimflügen, fällt weg. Daher kann die Reform zu einer Erhöhung der Steuerlast führen.
- Durch eine Zusammenlegung der Steuerbehörden soll das bisherige Labyrinth der unterschiedlichen lokalen und nationalen Steuern beseitigt werden.
- Weiterhin werden den Steuerbehörden mehr Möglichkeiten zum Zugriff auf Auslandsvermögen und für die Überprüfung von als Geschäftsausgaben deklarierten Zahlungen eingeräumt.

Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems

Die Europäische Kommission hatte bereits letztes Jahr eine weitreichende Reform der europäischen Umsatzsteuervorschriften angekündigt. Neben den mittel- und langfristigen Änderungen sollten auch kurzfristige Anpassungen des bestehenden Rechtssystems erfolgen (sog. quick fixes). Die Mitgliedstaaten haben sich nun auf die Umsetzung erster konkreter Maßnahmen einigen können.

Am 2.10.2018 beschloss der Rat der Europäischen Union neue gesetzliche Regelungen für Konsignationslager, Reihengeschäfte, innergemeinschaftliche Lieferungen und Belegnachweise. Die Änderungen bedürfen noch der Umsetzung in nationales Recht und sollen zum 1.1.2020 in Kraft treten. Sie dienen vor allem der Harmonisierung und Vereinfachung des europäischen Umsatzsteuerrechts sowie der Betrugsbekämpfung. Details zu den neuen Vorschriften liegen derzeit noch nicht vor.

Auf die Einführung des sog. „zertifizierten Steuerpflichtigen“ konnten sich die Mitgliedstaaten noch nicht einigen. Diese Zertifizierung, die nur für zuverlässige und finanziell solide aufgestellte Unternehmer vorgesehen ist, soll Steuerpflichtigen einige steuerliche und verwaltungstechnische Erleichterungen ermöglichen. Um diesen Status zu erlangen, muss der Steuerpflichtige ein wirksames Tax-Compliance-Managementsystem implementieren.

Digitalsteuerpaket der Europäischen Kommission

Die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle wird auf Ebene der OECD und der Europäischen Union intensiv diskutiert. Die fehlenden physischen Präsenzen der Unternehmen in den Ländern, in denen sie Umsätze erzielen, macht eine Besteuerung nach den üblichen Betriebsstättenregeln unmöglich. Sie verhindert so die Steuererhebung in den Staaten, in denen die Kunden ansässig sind. Dies führt nach Ansicht der OECD und der Europäischen Union zu einer ungerechten Steuerverteilung zwischen den Ländern, in denen Gewinne erzielt werden.

Die OECD hat im Frühjahr 2018 einen Zwischenbericht vorgelegt. Konkrete Vorschläge sollen jedoch erst Ende 2020 folgen.

Darauf aufbauend veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Digitalsteuerpaket. Dieses sieht eine kurzfristige und eine langfristige Lösung vor.

- Als kurzfristige Zwischenlösung soll im Ansässigkeitsstaat der Kunden eine 3%ige Übergangsteuer als indirekte Steuer auf die Einnahmen aus der Bereitstellung nutzerspezifischer digitaler Werbeflächen oder mehrseitiger Plattformen erhoben werden. Voraussetzungen sind ein weltweiter Jahresumsatz des Unternehmens von 750 Mio. € und jährliche Einnahmen aus der digitalen Wirtschaft von mindestens 50 Mio. €.

Für Unternehmen, die grenzüberschreitend in der Europäischen Union tätig sind

Zum 1.1.2020 erfolgen kurzfristige Änderungen der europäischen Umsatzsteuervorschriften (sog. quick fixes) für

- Konsignationslager,
 - Reihengeschäfte,
 - innergemeinschaftliche Lieferungen und
 - Belegnachweise.
- Details hierzu liegen noch nicht vor.

Die Einführung des sog. „zertifizierten Steuerpflichtigen“ wurde noch nicht beschlossen.

Für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten bzw. Leistungen im E-Commerce

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft wird intensiv mit dem Ziel diskutiert, eine weltweit gerechtere Steuerverteilung zu erreichen.

Die Europäische Kommission schlägt Folgendes vor:

- Kurzfristig soll eine 3%ige Steuer auf Einnahmen aus dem E-Commerce erhoben werden.

– Langfristig ist eine Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs auf digitale Präsenzen geplant.

Für Unternehmen mit Aktivitäten in Großbritannien

Großbritannien wird am 29.3.2019 aus der Europäischen Union austreten. Bei einem Scheitern der Austrittsverhandlungen drohen auch deutschen Unternehmen erhebliche negative Folgen.

Steuerliche Auswirkungen eines solchen Szenarios wurden von der britischen Regierung bisher nur für die Umsatzsteuer und das Zollrecht veröffentlicht.

Das Auswärtige Amt hat einen Referentenentwurf für ein deutsches Brexit-Übergangsgesetz entworfen.

Auch ein Steuergesetz und ein Umwandlungsgesetz für „deutsche Ltd.“ sind Teil der Überlegungen.

- Langfristig soll eine Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs auf die „signifikante digitale Präsenz“ erfolgen. Dafür soll an die Umsatz-, Nutzer- und Vertragszahlen des Unternehmens angeknüpft werden. Für die Gewinnzuordnung wird voraussichtlich die Profit-Split-Methode Anwendung finden.

Die Vorschläge werden derzeit im Rat der Europäischen Union beraten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Brexit und seine Folgen

Großbritannien wird die Europäische Union am 29.3.2019 verlassen. Ursprünglich sollten die Austrittsverhandlungen bereits im Oktober 2018 abgeschlossen sein. Dies hat nicht funktioniert. Nun will man im Anschluss an einen Sondergipfel im November 2018 das Ergebnis der Verhandlungen in einem Abkommen festhalten.

Gleichzeitig rufen aber beide Seiten ihre Bürger auf, sich auf ein endgültiges Scheitern der Austrittsverhandlungen vorzubereiten. Sie veröffentlichen hierzu regelmäßig sog. Preparedness Notices, in welchen die Folgen des Brexits ohne Austrittsabkommen erläutert werden. Bei einem Scheitern der Brexit-Verhandlungen wäre Großbritannien wie ein Drittland zu behandeln (sog. No-Deal-Szenario).

Für diesen Fall wurden von der britischen Regierung bisher steuerliche Auswirkungen nur hinsichtlich der Umsatzsteuer bekannt gemacht. Danach wären Lieferungen und Leistungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union künftig so zu behandeln wie zwischen Drittstaaten. Die Regelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie die Anwendung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie entfallen. Gleichzeitig wäre Großbritannien auch zollrechtlich wie ein Drittstaat zu behandeln.

Das Auswärtige Amt hat am 18.7.2018 den Referentenentwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes veröffentlicht. Dieses sieht für die Anwendung deutscher Gesetze eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 vor, in der Großbritannien weiterhin als Mitglied der Europäischen Union gelten soll. Mit dem Brexit-Übergangsgesetz soll Klarheit hinsichtlich einzelner Normen im deutschen Recht geschaffen werden, für deren Anwendung eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union zwingende Voraussetzung ist.

Darüber hinaus liegt der Entwurf eines Brexit-Steuergesetzes vor, das in ausgewählten Bereichen Klarheit schaffen soll. Außerdem wurde ein Entwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vorgelegt, der Unternehmen in der Rechtsform einer britischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland die Möglichkeit zu einem Wechsel in eine inländische Rechtsform erleichtern soll.

Hinweis:

Aufgrund des anstehenden Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union am 29.3.2019 sollten die Verhandlungen und bundesweiten Übergangsregelungen zum Brexit aus steuerlicher Sicht verfolgt werden, um im Bedarfsfall zeitnah handeln zu können. Insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von stillen Reserven im Zusammenhang mit betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der letzten Jahre können sich gravierende Folgen ergeben, wenn Großbritannien plötzlich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union ist. Gleiches gilt für geplante zukünftige Maßnahmen.

Lohnsteuerliche Bewertung von Sachbezügen

Sachbezüge in Form von Waren oder Warengutscheinen, die Arbeitnehmer neben ihrem Gehalt erhalten, unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Eine Besteuerung erfolgt jedoch nicht, wenn alle Sachbezüge des Arbeitnehmers insgesamt maximal 44 € im Monat betragen. Die Sachbezüge sind dabei mit den günstigsten Einzelhandelspreisen am Markt zu bewerten.

Am 6.6.2018 entschied der Bundesfinanzhof, dass in der Lieferung der Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers ein weiterer Sachbezug vorliegt. Die für die Lieferung in Rechnung gestellten Fracht-, Liefer- oder Versandkosten sind in die Berechnung der Freigrenze von 44 € einzubeziehen. Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis im Versand- oder Onlinehandel gefunden wird. Ist der Versand dort nicht bereits im Verkaufspreis enthalten, sind die Versandkosten für die Lieferung nach Hause zusätzlich zum Warenwert bei der Berechnung der Grenze von 44 € zu berücksichtigen.

Hinweis:

Unternehmen sollten bei der Gewährung von Sachbezügen darauf achten, dass die Grenze von 44 € im Monat für sämtliche Sachbezüge, auch unter Einbezug von Versandkosten, nicht überschritten wird. Die Marktpreise sollten dokumentiert werden.

Ortsübliche Miete für (teil-)möblierte Wohnungen

Wird eine Wohnung verbilligt vermietet, können Werbungskosten grundsätzlich nur anteilig berücksichtigt werden. Als Vergleichsmaßstab dient die ortsübliche Marktmiete.

Der Bundesfinanzhof entschied am 6.2.2018, dass es bei der Vermietung von möblierten oder teilmöblierten Wohnungen erforderlich sein kann, die ortsübliche Vergleichsmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen. Für die Ermittlung dieses Zuschlags ist grundsätzlich der ortsübliche Mietspiegel heranzuziehen, sofern dieser für die Einrichtungsgegenstände einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung der Ausstattungsfaktoren im Rahmen eines Punktesystems vorsieht. Ist das nicht der Fall, soll ein auf dem Markt für möblierte Wohnungen realisierbarer Zuschlag berücksichtigt werden. Wenn auch ein solcher nicht ermittelt werden kann, kommt die Berücksichtigung eines Möblierungszuschlags nicht in Betracht. Insbesondere ist es nicht zulässig, den Zuschlag aus der Abschreibung der Einrichtungsgegenstände abzuleiten.

Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften

Eine Holdinggesellschaft ist zum vollen Vorsteuerabzug für laufende Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Tochtergesellschaften berechtigt, wenn sie in die Verwaltung dieser Tochtergesellschaften eingreift und hierdurch steuerpflichtige Umsätze erzielt, z. B. aus der Umlage von Verwaltungskosten. Dies hat der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 2015 entschieden.

Fraglich war jedoch bisher, in welchen anderen Fällen wirtschaftliche Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft vorliegen. Hierzu entschied der Europäische Gerichtshof am 5.7.2018,

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerlich gilt eine Freigrenze von 44 € für Sachbezüge. Die Bewertung erfolgt mit dem günstigsten Einzelhandelspreis.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellen Versandkosten einen gesonderten Sachbezug dar und sind in die Grenze von 44 € einzubeziehen.

Für Vermieter

Eine verbilligte Vermietung von Wohnungen gefährdet den Werbungskostenabzug.

Die vereinbarte Miete für (teil-)möblierte Wohnungen muss einen Möblierungszuschlag enthalten, wenn sich dieser aus dem örtlichen Mietspiegel oder auf dem Wohnungsmarkt ermitteln lässt.

Für Unternehmen, die Beteiligungen halten und verwalten

Voller Vorsteuerabzug für eine Holdinggesellschaft ist möglich, wenn sie in die Verwaltung der Tochtergesellschaft eingreift und dadurch steuerpflichtige Umsätze erbringt.

Gleiches gilt laut Europäischem Gerichtshof bei umsatzsteuerpflichtigen

Vermietungsleistungen an Tochtergesellschaften.

Für alle Unternehmer mit Tochterpersonengesellschaften

Eine Personengesellschaft kann umsatzsteuerliche Organgesellschaft sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Dazu muss sie ab 1.1.2019 u. a. zu 100% in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein.

Die bisherige Übergangsfrist läuft zum 31.12.2018 ab.

Organisatorische Maßnahmen sollten geprüft werden, um Organschaften zu verhindern oder in Umsatzsteuervoranmeldungen sachgerecht zu erfassen.

dass auch umsatzsteuerpflichtige Vermietungsleistungen einer Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen und die Holdinggesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Hinweis:

Holdinggesellschaften sollten, um den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten, steuerpflichtige Leistungen an ihre Tochtergesellschaften erbringen. Dies können auch Vermietungs- oder Managementleistungen sowie verzinsliche Darlehensgewährungen sein.

Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaften

Eine Personengesellschaft kann Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein. Dazu muss sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt es automatisch zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft, ohne dass ein Wahlrecht besteht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die Personengesellschaft zu 100% in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Dies ist der Fall, wenn neben dem Organträger nur finanziell in den Organträger eingegliederte Gesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind. Jede sonstige Fremdbeteiligung ist schädlich.

Diese Grundsätze sind ab 1.1.2019 zwingend anzuwenden. Die bis 31.12.2018 gewährte Übergangsregelung, nach der sich Organträger und Organpersonengesellschaften auf die bisherige Rechtslage berufen und eine umsatzsteuerliche Organschaft ablehnen konnten, läuft dann aus.

Unternehmen mit Tochterpersonengesellschaften empfehlen wir, die Entstehung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ab dem 1.1.2019 zu prüfen. Gegebenenfalls müssen kurzfristig organisatorische Änderungen vorgenommen werden, um ungewollte Organschaften zu vermeiden oder entstehende Organschaften in den Umsatzsteuervoranmeldungen sachgerecht zu erfassen.

Gesetzentwurf zur Brückenteilzeit

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für eine Weiterentwicklung des Teilzeitrechts beschlossen. Das bisherige Recht sah lediglich einen Rechtsanspruch auf den Übergang von einer Vollzeittätigkeit zu einer dauerhaften Teilzeitarbeit vor. Hier bestand für den Arbeitnehmer das Risiko, nicht zur Vollzeittätigkeit zurückwechseln zu können.

Jetzt wird ein neuer Rechtsanspruch geschaffen, mit dem die Arbeitszeit für einen Zeitraum reduziert werden kann, der zwischen einem und fünf Jahren liegt.

Der Anspruch ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So ist beim Arbeitgeber spätestens drei Monate vor Beginn der geplanten Teilzeit ein Antrag in Textform zu stellen und das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestanden haben. Das Recht auf Teilzeitarbeit ist nicht auf bestimmte Gründe beschränkt, z.B. für die Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen.

Für die Planungssicherheit der Arbeitgeber ist vorgesehen, dass während der Teilzeit kein Anspruch auf die Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit oder auf eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit besteht.

Betriebe mit bis zu 45 Beschäftigten sind von den Regelungen insgesamt ausgenommen. Für Unternehmen mit 46 bis zu 200 Mitarbeitern wird eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt. Pro 15 Beschäftigte muss nur einem Antrag auf befristete Teilzeitarbeit entsprochen werden.

Begrenzter Versicherungsschutz der D&O-Versicherung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich in einem aktuellen Urteil mit dem Umfang des Versicherungsschutzes eines GmbH-Geschäftsführers aus seiner D&O-Versicherung beschäftigt.

In dem Fall war der Geschäftsführer einer GmbH vom Insolvenzverwalter der Gesellschaft wegen Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzreife erfolgreich in Anspruch genommen worden. Der Geschäftsführer wollte seine D&O-Versicherung in Anspruch nehmen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat dies jedoch abgelehnt. Das Gericht argumentierte, dass Gegenstand der Versicherung lediglich Vermögensschäden seien. Bei dem vorliegenden Anspruch handele es sich jedoch um einen Ersatzanspruch eigener Art, der nicht dem Interesse des insolventen Unternehmens selbst, sondern allein dem Interesse der Gläubiger des insolventen Unternehmens diene. Auf diese Gläubigerinteressen seien die D&O-Versicherungen jedoch nicht ausgelegt.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf führt zu einem hohen persönlichen Haftungsrisiko des Geschäftsführers bei Unternehmen in der Krise. Geschäftsführer sollten daher den Umfang ihrer D&O-Versicherung überprüfen und gegebenenfalls hinsichtlich der vorstehend genannten Aspekte erweitern lassen.

Für alle Unternehmen

Die Bundesregierung plant mit der Brückenteilzeit den Rechtsanspruch auf eine zeitlich begrenzte Arbeitszeitreduzierung.

Für kleine Unternehmen soll es Sonderregelungen geben.

Für GmbH-Geschäftsführer

Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern wegen Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzreife sind nicht durch übliche D&O-Versicherungen abgedeckt.

Geschäftsführer sollten ihre D&O-Versicherungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen lassen.

JAHRESABSCHLUSS

Für HGB- und IFRS-Anwender

Die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G zur Berechnung von Pensionsrückstellungen wurden veröffentlicht.

Diese sind in den Abschlüssen zum 31.12.2018 anzuwenden.

Der Umstellungseffekt wirkt handelsrechtlich sofort und wird steuerlich über mindestens drei Jahre ergebniswirksam verteilt.

Die Umstellung führt voraussichtlich zu moderaten Erhöhungen der Pensionsrückstellungen.

In IFRS-Abschlüssen wird der Umstellungseffekt im sonstigen Ergebnis gezeigt.

Für alle Unternehmen

Die X-Rechnung wurde als Standard für öffentliche Auftraggeber eingeführt.

Ab dem 27.11.2020 müssen Unternehmen mit X-Rechnungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern abrechnen.

Mittelfristig ist die X-Rechnung als Standard im gesamten Geschäftsverkehr privater Wirtschaftsunternehmen denkbar.

Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln

Am 20.7.2018 wurden die Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht. Sie werden als allgemein anerkannte Berechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanzen herangezogen. In den Richttafeln werden Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes zu biometrischen und nunmehr auch sozioökonomischen Faktoren ausgewertet.

Ein verbindlicher Erstanwendungszeitpunkt der neuen Rechnungsgrundlagen ist nicht vorgesehen. Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer sind die neuen Richttafeln für Jahres- und Konzernabschlüsse anwendbar, deren Stichtag nach der allgemeinen Anerkennung für steuerliche Zwecke durch das Bundesfinanzministerium liegt. Diese Anerkennung ist am 19.10.2018 erfolgt. Damit sind die Richttafeln in den Jahres- und Konzernabschlüssen zum 31.12.2018 anzuwenden.

Der Ergebniseffekt aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln ist in handelsrechtlichen Abschlüssen sofort in voller Höhe erfolgswirksam im Personalaufwand zu erfassen. Für steuerliche Zwecke ist er auf mindestens drei Wirtschaftsjahre zu verteilen.

Abhängig von der Struktur der Mitarbeiter wird aus den neuen Richttafeln in Handelsbilanzen eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen von durchschnittlich 1,5% bis 2,5% erwartet. Die Höhe des Anstiegs wird auch durch den anzuwendenden Rechnungszins und die Gehaltsdynamik beeinflusst. In den Steuerbilanzen rechnet man mit Steigerungen von 0,8% bis 1,5%.

Für IFRS-Anwender ergibt sich kein Unterschied hinsichtlich des Erstanwendungszeitpunkts. Der Umstellungseffekt ist in IFRS-Abschlüssen jedoch als Folge der Änderung versicherungsmathematischer Annahmen im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

DIGITALISIERUNG

X-Rechnung als europäischer Standard für elektronische Rechnungen

Durch die Vorschriften zur Verwendung der X-Rechnung gegenüber öffentlichen Auftraggebern in Deutschland und Europa wurde im vergangenen Jahr die Anerkennung und Verwendung elektronischer Rechnungen verbindlich geregelt.

Im ersten Schritt sind ab dem 27.11.2018 die Bundesbehörden verpflichtet, die neuen Regelungen zum Rechnungsaustausch zu beachten. Sie müssen in der Lage sein, X-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Die weiteren Behörden folgen ein Jahr später.

Für Unternehmen greift die Pflicht zur Versendung von X-Rechnungen an die Behörden ab dem 27.11.2020.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass sich die X-Rechnung auch im Geschäftsverkehr zwischen privaten Wirtschaftsunternehmen durchsetzen wird. Dadurch wird europaweit ein technologieneutraler Standard für die Versendung, Prüfung und Verarbeitung elektronischer Rechnungen implementiert.

In Zusammenhang mit der X-Rechnung gibt es derzeit mehrere Begriffe, die zu unterscheiden sind. Eine X-Rechnung besteht aus einem reinen XML-Datensatz, der alle relevanten Daten enthält und vom Empfänger mit der entsprechenden Software eingelesen und weiterverarbeitet werden kann.

Gleichzeitig gibt es die sog. ZUGFeRD-Formate, auch als FactureX bezeichnet. Bei diesen handelt es sich um hybride Rechnungen, weil sie einen XML-Datensatz (X-Rechnung) mit einem PDF-Format verknüpfen und dadurch die Rechnung auch visuell darstellen. Dagegen sind reine PDF-Dateien ohne integrierte Datensätze keine elektronischen Rechnungen.

Das ZUGFeRD-Format stellt eine kostengünstige Alternative zu papiergebundenen Rechnungen dar, weil es alle Anforderungen der Finanzverwaltung an die Archivierungspflichten erfüllen kann. Das Format wird kostenlos zur Verfügung gestellt und bereits von gängigen Buchhaltungs- und ERP-Softwaresystemen unterstützt.

Der Umstieg auf elektronische Rechnungen nach dem jetzt vorliegenden Standard ermöglicht zukünftig eine effizientere Abwicklung von Ausgangs- und Eingangsrechnungen, da die Bearbeitungsprozesse zunehmend automatisiert werden können.

Französische Behörden verlangen bereits seit diesem Jahr elektronische Rechnungen von Firmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und ab 2019 von Firmen mit mehr als 10 Mitarbeitern. Italien bietet seit 2017 die Möglichkeit, Rechnungen elektronisch zu übermitteln; ab 2019 wird dies für alle Unternehmen verpflichtend.

KURZNACHRICHTEN

- Das Bundesfinanzministerium hat am 6.6.2018 das für die Übermittlung der E-Bilanz des Wirtschaftsjahres 2019 bzw. 2019/2020 erforderliche Datenschema (sog. Taxonomie 6.2) veröffentlicht. Insbesondere wurden Änderungen zur Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben vorgenommen sowie ein neuer Berichtsteil für den steuerlichen Betriebsvermögensvergleich geschaffen. Die Übermittlung dieses neuen Berichtsteils erfolgt zunächst freiwillig, soll aber ab dem Wirtschaftsjahr 2021 bzw. 2021/2022 verpflichtend werden.
- Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Karten-Umsätze) im Kassenbuch stellt einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Werden die EC-Karten-Umsätze in einem weiteren Schritt wieder ausgetragen, wird der formelle Mangel von der Finanzverwaltung nicht beanstandet. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht (Bundesfinanzministerium vom 29.6.2018).

Die X-Rechnung stellt einen reinen Datensatz dar.

Das ZUGFeRD-Format umfasst einen Datensatz und visualisiert ihn zusätzlich durch eine PDF-Datei (sog. hybride Rechnung).

Das ZUGFeRD-Format stellt eine Alternative zur papiergebundenen Rechnung dar und erfüllt alle Voraussetzungen für die X-Rechnung auf europäischer Ebene.

Die Taxonomie 6.2 für die E-Bilanz 2019 wurde veröffentlicht.

Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch wird nicht beanstandet, wenn die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht.

Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen von Wahlтарifen mindern den Sonderausgabenabzug.

- Prämienzahlungen, die eine gesetzliche Krankenversicherung ihren Mitgliedern im Rahmen eines Wahlтарifs gewährt, stellen Beitragsrückerstattungen dar. Diese reduzieren die wirtschaftliche Belastung und damit den Sonderausgabenabzug (Bundesfinanzhof vom 6.6.2018). Abweichend davon mindern Zahlungen aus einem Bonusprogramm den Sonderausgabenabzug nicht, da der Steuerpflichtige die Kosten für die Gesundheitsmaßnahme zunächst selbst getragen hat.

EUROPA AKTUELL

Die EU-Sommerpause – und wie geht's weiter?

Die Gremien der EU haben sich eine ausführliche Sommerpause gegönnt. Die letzte Parlamentssitzung war am 2. Juli 2018; die nächste Sitzung ist am 10. September; die letzte Sitzungswoche dieser Legislatur ist im April 2019.

Nach der Sommerpause werden das Parlament und die Kommission ihren Blick auf die kommende Europawahl 2019 richten, die vom 23. – 26. Mai 2019 stattfinden wird.

Im Parlament, aber auch in der Kommission, werden deutliche personelle Veränderungen stattfinden. Ob Deutschland wirklich eine Chance hat, den Kommissionspräsidenten zu stellen, scheint fraglich, angesichts der Vorhaltungen einer deutschen Übermacht in der EU evtl. auch nicht klug. Am Ende könnte es so ausgehen, dass Deutschland weder den Kommissionspräsidenten noch den EZB-Präsidenten stellt.

Berufspolitisch gab es zu Beginn der Sommerpause zwar keinen Paukenschlag, aber immerhin einen kleinen Trommelwirbel. Die Organisation Corporate Europe Observatory hat am 10. Juli ein Papier veröffentlicht, in dem insbesondere die sehr großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Big 4) einer unzulässigen Doppelrolle bei der Beratung der EU einerseits und der gegenläufigen Beratung der Unternehmen zur Steuervermeidung andererseits beschuldigt werden und natürlich die Trennung von Prüfung und Beratung gefordert wird.

Die aufgeworfenen Fragen werden in den nächsten Monaten den Berufsstand weiter beschäftigen. Die Vorwürfe an die Big 4 beeinträchtigen die Positionierung des gesamten Berufsstandes weltweit. Daher wird die Debatte um Eingriffe der Politik und Regulatoren in den Prüfungsmarkt verstärkt weitergeführt

werden, sei es durch die Forderung nach Pure Audit Firms, durch evtl. anzahlmäßige Mandatsbeschränkungen oder durch Verbote sämtlicher anderer Dienstleistungen im geprüften Mandat.

An der Steuerfront wird die Diskussion um grenzüberschreitende Informationssysteme und Sanktionen für aggressive Steuerplanungen wieder aufgenommen werden.

Hingegen ist nicht zu erwarten, dass in dem Bereich Google-Tax, also der besonderen Besteuerung großer IT-/Media-Unternehmen, oder bei der einheitlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage Fortschritte erzielt werden.

Die ganz große Frage wird sein, wie es mit dem Brexit weitergeht. Auch wenn im Vereinigten Königreich mittlerweile eine Mehrheit gegen den EU-Austritt vorhanden zu sein scheint, ist eine diametrale Umkehr der Situation nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die britische Regierung hat am 23.8.2018 ein 148-seitiges Papier veröffentlicht, worin die Folgen gescheiterter Brexit-Verhandlungen geschildert werden; quasi ein Notfallplan.

Wo ist nur die politisch-ökonomische Vernunft geblieben?



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea

AKTUELLES AUS DER TREUHAND

„5 nach 12“ – Status quo zur Datenschutzgrundverordnung

Ein Vierteljahr ist vergangen, seit die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) anzuwenden ist. Können sich das Management und die Unternehmens-IT nun ausruhen? Zeit für erstes Fazit. Die Aufregung vor dem 25.05.2018 war groß, viele große und kleine Unternehmen haben damit gerungen, zum Stichtag DS-GVO-Konformität herzustellen. Gerade in den letzten Tagen vor Anwendbarkeit der DS-GVO wurde eine Überhitzung des Themas spürbar. E-Mail-Postfächer füllten sich mit Einwilligungsbitten, wilde Theorien geisterten durch die Medien, Webseiten wurden abgestellt und einige Kleinunternehmen wollten aus Panik gar ihre unternehmerischen Tätigkeiten aufgeben. Viele Reaktionen waren und sind fraglos überzogen. Inzwischen ist das Thema etwas abgekühlt und Unternehmen sollten sich nun wieder sachlich mit der Umsetzung der DS-GVO auseinandersetzen. Denn auch wenn noch keine medienwirksamen Bußgelder in Millionenhöhe verhängt wurden, ist die DS-GVO nun geltendes Recht und eine Nichteinhaltung kann sanktioniert werden. Und obwohl die Aufsichtsbehörden zurzeit überlastet scheinen, prüft bspw. die niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits seit Ende Juni branchenübergreifend Unternehmen mittels eines Fragebogens, ob und wie die neuen Anforderungen umgesetzt worden sind. Ein „Aussitzen“ durch die Nichtbeachtung der DS-GVO ist also keine Lösung.



Sprechen Sie mich gern an:
Phillip Reck
 Datenschutzbeauftragter
 T: 0441 9710-219
 Mail: reck@treuhand.de

Treuhand Akademie – Tanken Sie Wissen!

Praxisrelevantes Wissen ist mehr denn je Voraussetzung für erfolgreiches wirtschaftliches Handeln. In der Treuhand Akademie, einem praxisnahen Kompetenzzentrum zur Fort- und Weiterbildung, vermitteln unsere Berater handfestes Wissen für Ihren Erfolg. In 2018 bieten wir noch folgendes Seminar an:

18.12.2018: Jahres- und Monatsabschluss

Erfahren Sie mehr über unser Seminarangebot auf www.treuhand.de/veranstaltungen.

Asia Desk - Wir sprechen Chinesisch

Komplexe Fragestellungen mit internationalen Verflechtungen erfordern oft die Zusammenarbeit von fachübergreifenden Beratern. Damit die Sprache dabei nicht zum Hindernis wird, bieten wir – neben Russisch – nun auch Beratung in Chinesisch an.

Unser Asia Desk am Standort Oldenburg wird geleitet von Frau Wei Zuo. Als Muttersprachlerin berät und begleitet Frau Zuo Unternehmen bei Projekten in Asien oder aus Asien nach Deutschland. Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf – wir sprechen Ihre Sprache!



Wei Zuo
 Direktor Asia Desk
 T: 0441 9710-104
 Mail: zuo@treuhand.de

Unternehmensfinanzierung – Know-how für Ihr Wachstum

Eine dynamische Unternehmensentwicklung erfordert eine passgenaue Finanzierung. Das Angebot an Finanzierungsprodukten ist derzeit zwar beachtlich, die regulatorischen Anforderungen eines Finanzierungsantrages jedoch auch. Damit die Wahl einer belastbaren Finanzierung gelingt, beraten wir inhaltlich im Verständnis von Kreditwürdigkeit und Ratings bis zur Dokumentation von Reporting- und Vertragsunterlagen. Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf:



Dorothee Knie
 Bankkauffrau
 T: 0421 223087-52
 Mail: knie@treuhand.de



Thorsten Tripler
 Dipl.-Kaufmann
 T: 0441 9710-254
 Mail: tripler@treuhand.de



Enjoy business.

Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbstständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 19.10.2018

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0

Langenstraße 10 – 12
28195 Bremen
0421 223087-0